



**Studien- und Fachprüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang
„Pädagogik“
(Education)
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 30. Juni 2010**

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2010/2010-24.pdf)

geändert durch:

Sammelsatzung zur Abschaffung der Grundlagen- und Orientierungsprüfung in Bachelorstudiengängen vom 31. Mai 2011

(Fundstelle http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2011/2011-23.pdf)

Inhaltsverzeichnis

§ 29 Geltungsbereich	3
§ 30 Prüfungsausschuss	3
§ 31 Studienbeginn und Studiendauer	3
§ 32 Ziele und Adressaten des Studiums	4
§ 33 Struktur des Studienganges	5
§ 34 Studien- und Praktikumsleistungen, Modulprüfungen.....	6
§ 35 Bachelorarbeit.....	7
§ 36 Pädagogik als Nebenfach	8
§ 37 In-Kraft-Treten	9

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Studien- und Fachprüfungsordnung:

§ 29 Geltungsbereich

- (1) Die vorliegende Studien- und Fachprüfungsordnung enthält Regelungen für den Bachelorstudiengang „Pädagogik“ an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.
- (2) ¹Die Studien- und Fachprüfungsordnung ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultäten Geistes- und Kulturwissenschaften sowie Humanwissenschaften und für Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung (APO) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg. ²Im Zweifel hat die APO Vorrang.

§ 30 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Dem Prüfungsausschuss für den Bachelorstudiengang „Pädagogik“ gehören fünf Mitglieder an, die vom Fakultätsrat gewählt werden. ²Zu Mitgliedern des Prüfungsausschusses können nur prüfungsberechtigte, hauptamtlich beschäftigte Mitglieder der Otto-Friedrich-Universität Bamberg gewählt werden, wobei die Mehrheit der Mitglieder des Prüfungsausschusses Professorinnen bzw. Professoren sein müssen. ³Die Amtszeit der Mitglieder beträgt in der Regel 3 Jahre. ⁴Wiederwahl ist möglich.
- (2) ¹Aus seiner Mitte wählt der Prüfungsausschuss eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter. ²Die Amtszeit der bzw. des Vorsitzenden und der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters beträgt drei Jahre. ³Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 31 Studienbeginn und Studiendauer

¹Das Studium kann zum Winter- oder Sommersemester aufgenommen werden ²Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester.

§ 32 Ziele und Adressaten des Studiums

- (1) ¹Der Bachelor-Studiengang "Pädagogik" ist ein berufsqualifizierender und zur weiteren wissenschaftlichen Arbeit befähigender Abschluss. ²Er befähigt Absolventinnen und Absolventen zur Ausübung einer Berufstätigkeit mit wissenschaftlicher Qualifikation im Erziehungs- und Bildungswesen und in sozialer Arbeit. ³Neben der Qualifizierung für eine professionelle Tätigkeit in pädagogischen und sozialen Berufsfeldern dient das Studium der Vorbereitung für die Aufnahme eines Master-Studiums. ³Eine breite Orientierung über die Handlungsfelder der Pädagogik ergibt sich durch die Auswahl von zwei Schwerpunkten aus den Fachgebieten Elementar- und Familienpädagogik, Erwachsenenbildung/ Weiterbildung sowie Sozialpädagogik im Wahlpflichtbereich. ⁴Berufs-praktische Kompetenzen werden insbesondere im Rahmen zweier mindestens sechswöchiger Praktika in den Modulen der Allgemeinen Berufsqualifizierenden Kompetenzen erworben. ⁵Module aus der Erziehungswissenschaft, den Bezugswissenschaften Psychologie und Soziologie sowie einem Nebenfach sichern die interdisziplinäre Ausrichtung des Studiums.
- (2) ¹Der Bachelorstudiengang „Pädagogik“ wendet sich sowohl an Studieninteressierte, die einen ersten Studienabschluss in einer Reflexions- und Handlungswissenschaft mit historisch-hermeneutischer und empirischer Methodik suchen, als auch an Personen, die nach einer berufspraktischen Tätigkeit eine wissenschaftliche Qualifikation erwerben wollen.
- (3) ¹Durch schriftliche und mündliche Modulteilprüfungen sollen die Studierenden in Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen nachweisen, dass sie über wissenschaftliche Grundlagen der erziehungs- und bildungswissenschaftlichen Disziplin im Sinne einer akademischen Ausbildung verfügen. ²Ferner soll festgestellt werden, ob sie über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Wissen verfügen bzw. die Lernergebnisse erreicht haben und die erworbenen Sach- und Methodenkenntnisse sowie Arbeitstechniken anwenden können. ³Gegenstand des Studiums sind Fragen des Lehrens und Lernens in verschiedenen Lebensaltern (Pädagogik der Lebensalter) und unterschiedlichen schulischen und außerschulischen Arbeitsfeldern wie z. B. Familie, Kindertagesstätten, Jugendarbeit, Sozialarbeit, Erwachsenenbildung, berufliche Weiterbildung usw. ⁴Hinzu kommen die Befähigung zum wissenschaftlichen Arbeiten, der Erwerb von berufsorientierenden Schlüsselqualifikationen, die Fähigkeit zur kritischen Problemanalyse, zum

konzeptionellen Denken sowie ausgewiesene Methodenkompetenzen. ⁵Die Praktika vermitteln Fähigkeiten zur theoriegeleiteten und methodischen Analyse pädagogischer Problemstellungen. ⁶Prüfungsgegenstand der Modulteilprüfungen sind jeweils die zu erwerbenden Kompetenzen der zugehörigen Lehrveranstaltungen.

§ 33 Struktur des Studienganges

- (1) Für den Erwerb des Grades „Bachelor of Arts“ im Studiengang Pädagogik sind Module durch die zum Bestehen des jeweiligen Moduls vorausgesetzten Studienleistungen und Modulteilprüfungen im Umfang von 180 ECTS-Leistungspunkten nachzuweisen.
- (2) Die Gesamtpunktzahl (180 ECTS-Punkte) ergibt sich durch das Studium folgender Modulgruppen und Module:
 1. Modulgruppe Pädagogik 45 ECTS
 - 3 Pflichtmodule der Allgemeinen Pädagogik, je 10 ECTS
 - 1 Pflichtmodul der Empirischen Methoden 15 ECTS.
 2. Modulgruppe der Bezugswissenschaften 30 ECTS
 - 1 Pflichtmodul Psychologische Grundlagen 15 ECTS
 - 1 Pflichtmodul Soziologische Grundlagen 15 ECTS
 3. Nebenfach 30 ECTS
 - Module eines Nebenfachs im Umfang von 30 ECTS-Punkten gemäß jeweiliger Fachprüfungsordnung. Wählbar sind die im Anhang der APO genannten Nebenfächer. Bei Wahl des Nebenfachs Soziologie sind anstelle des Pflichtmoduls „Soziologische Grundlagen“ andere Wahlpflichtmodule des Fachs zu absolvieren.
 4. Modulgruppe des ersten gewählten Schwerpunktes 30 ECTS
 - 2 Wahlpflichtmodule aus einem der Fachgebiete Elementar- und Familienpädagogik oder Erwachsenenbildung/ Weiterbildung oder Sozialpädagogik (1 Basis-, 1 ABK-Modul, jeweils 15 ECTS)

5. Modulgruppe des zweiten gewählten Schwerpunktes 30 ECTS
 - 2 Wahlpflichtmodule aus einem der Fachgebiete Elementar- und Familienpädagogik oder Erwachsenenbildung/ Weiterbildung oder Sozialpädagogik
 (1 Basis-, 1 ABK-Modul, jeweils 15 ECTS)
6. Pflichtmodul Bachelorarbeit 15 ECTS
 Das Modul beinhaltet ein vorbereitendes Kolloquium, für das 3 ECTS-Punkte ausgewiesen werden, sowie das Anfertigen der Bachelorarbeit (12 ECTS).

- (3) ¹Die Module der Modulgruppe Pädagogik und die Module der Modulgruppe der Bezugswissenschaften und die jeweiligen Modulteilprüfungen können in beliebiger Reihenfolge absolviert werden. ²Die Module der Modulgruppe der Studienschwerpunkte und die jeweiligen Modulteilprüfungen können nur nach erfolgreichem Ablegen der Modulteilprüfung eines Moduls der Allgemeinen Pädagogik absolviert werden; § 35 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 34 Studien- und Praktikumsleistungen, Modulprüfungen

- (1) ¹In den Modulen der Modulgruppe Pädagogik, der gewählten Schwerpunkte, der Bezugswissenschaften und des Nebenfaches sind Studienleistungen zu erbringen und Modulteilprüfungen abzulegen. ²In den Modulen der Allgemeinen Berufsqualifizierenden Kompetenzen (ABK) sind Studien- und Praktikumsleistungen zu erbringen.
- (2) ¹In den einzelnen Modulen sind Vorlesungen, Kolloquien, Übungen und Seminare im Umfang von 2 bis 10 Semesterwochenstunden zu absolvieren. ²Dabei sind Referate, schriftliche Hausarbeiten, Tests, praktische Leistungen und Portfolios als Studienleistungen zu erbringen. ³Alle schriftlichen Hausarbeiten sind mit einer unterschriebenen Erklärung zu versehen, dass sie selbständig verfasst und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet wurden. ⁴Die regelmäßige Teilnahme an den Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen sowie der Nachweis der zu erbringenden Studienleistungen ist in den einzelnen Modulen Voraussetzung für das Bestehen des jeweiligen Moduls.
- (3) ¹Im Rahmen der Module „Allgemeine Berufsqualifizierende Kompetenzen“ sind neben Studienleistungen zwei mindestens sechswöchige Praktika in Vollzeit oder in Teilzeit bei Nachweis von je mindestens 240 Praktikumsstunden bei pädagogischen Einrichtun-

gen, Verbänden oder Unternehmen mit Aufgaben der Elementar- und Familienpädagogik oder der Sozialpädagogik oder der Erwachsenenbildung/ Weiterbildung bzw. Personalentwicklung oder bei entsprechenden Forschungseinrichtungen zu absolvieren, über je eine Praktikumsbestätigung der Organisationseinheit, bei der das Praktikum absolviert wurde, nachzuweisen und in je einem Praktikumsbericht zu reflektieren. ²Die Organisationseinheit, bei der das Praktikum absolviert wird, muss mindestens eine pädagogische Fachkraft hauptamtlich beschäftigen.

- (4) ¹Soweit Modulteilprüfungen zu erbringen sind, sind in jedem Modul zwei schriftliche oder mündliche Modulteilprüfungen oder eine mündliche und eine schriftliche Modulteilprüfung abzulegen. ²Die Bearbeitungsfrist von Modulteilprüfungen in Form von schriftlichen Hausarbeiten beträgt ab Themenstellung mindestens 6 Wochen und höchstens den Zeitraum bis Ende des jeweiligen Semesters.
- (5) ¹Nicht bestandene Modulteilprüfungen sind zu wiederholen. ²Eine erneute Belegung der Lehrveranstaltungen des Moduls ist nicht erforderlich. ³Die Wiederholungsprüfung ist spätestens zum Ende der Vorlesungszeit des auf das Nichtbestehen folgenden Semesters abzulegen. ⁴Eine zweite Wiederholung ist mit Ausnahme der Grundlagen- und Orientierungsprüfung zugelassen. ⁵Eine dritte Wiederholung ist ausgeschlossen.
- (6) ¹Modulteilprüfungen werden benotet. ²Die Modulnote wird durch Gewichtung entsprechend der anteilig für die Modulteilprüfungen ausgewiesenen ECTS-Punkte gebildet. ³Studienleistungen werden bei der Bildung der Modulnote nicht berücksichtigt.

§ 35 Bachelorarbeit

- (1) ¹In der Bachelorarbeit sollen die Studierenden ein Thema aus dem Bereich der Allgemeinen Pädagogik, einem der gewählten Studienschwerpunkte oder der Bezugswissenschaft Psychologie behandeln und damit nachweisen, dass sie zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit fähig sind. ²Die Bachelorarbeit kann als Gruppenarbeit verfasst werden.
- (2) ¹Die Zulassung zur Bachelorarbeit im Fach Pädagogik wird unter der Voraussetzung erteilt, dass Module der Modulgruppe Pädagogik im Umfang von mindestens 45 ECTS, in den Modulen einer oder beider Studienschwerpunkte 30 ECTS, in den Modulen der Bezugswissenschaften 30 ECTS sowie in den Modulen des Nebenfaches 15 ECTS erbracht worden sind. ²Als weitere Voraussetzung ist im Rahmen des Pflichtmoduls Bache-

lorarbeit ein vorbereitendes Kolloquium mit zwei Semesterwochenstunden zu absolvieren, in dem ein Referat als Studienleistung zu erbringen ist.

- (3) Die Zulassung ist unter Vorlage der in Abs. 2 genannten Nachweise im Prüfungsamt so zu beantragen, dass das Studium spätestens innerhalb der Höchststudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (4) ¹Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beginnt mit dem Datum der Themenvergabe und beträgt drei Monate. ²Bei Vorliegen triftiger Gründe kann dieser Zeitraum auf schriftlichen Antrag vom zuständigen Prüfungsausschuss um bis zu sechs Wochen verlängert werden. ³Das Thema der Bachelorarbeit wird mit einer prüfungsberechtigten Fachvertretung der Studienschwerpunkte, der Allgemeinen Pädagogik oder der Empirischen Bildungsforschung vereinbart. ⁴Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema zu machen. ⁵Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann. ⁶Die Bachelorarbeit ist mit einer unterschriebenen Erklärung zu versehen, dass sie selbständig verfasst und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet wurden, dass Zitate kenntlich gemacht sind und die Arbeit noch in keinem anderen Prüfungsverfahren vorgelegt wurde sowie dass die in unveränderbarer maschinenlesbarer Form eingereichte Fassung mit der schriftlichen Fassung identisch ist.
- (5) ¹Die Bachelorarbeit wird von dem Prüfer bzw. der Prüferin, der bzw. die das Thema gestellt und die Betreuung übernommen hat, schriftlich differenziert beurteilt. ²Wird die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so ist sie von einem zweiten Prüfer zu bewerten.
- (6) ¹Kommen die beiden Gutachtenden der Bachelorarbeit in ihren Gutachten zu unterschiedlichen Noten, so wird die Endnote als arithmetisches Mittel der beiden Einzelnoten errechnet. ²Wenn die Notendifferenz größer als zwei Noten ist, wird ein dritter Gutachter bzw. eine dritte Gutachterin bestellt. ³Lauten mindestens zwei der drei Gutachten „ausreichend“ (4,0) oder besser, ist die Arbeit bestanden.

§ 36 Pädagogik als Nebenfach

- (1) Die Allgemeine Pädagogik und die Studienrichtungen stellen für andere Studiengänge gemäß ihrer kapazitären Möglichkeiten Studieneinheiten im Umfang von 10, 15, 30 oder 45 ECTS-Punkten bereit; sie können in diesem Umfang als Nebenfachmodul, Wahlpflichtmodul, Nebenfach oder Wahlpflichtfach studiert werden.

- (2) ¹Die jeweilige ECTS-Punktzahl ergibt sich durch Auswahl aus der Modulgruppe der Pädagogik, der Erwachsenenbildung/Weiterbildung, Elementar- und Familienpädagogik sowie Sozialpädagogik des Bachelorstudiengangs Pädagogik in folgendem Umfang: ²10 und 15 ECTS = jeweils 1 Modul nach freier Wahl aus der Allgemeinen Pädagogik, Erwachsenenbildung/Weiterbildung, Elementar- und Familienpädagogik sowie Sozialpädagogik. ³30 ECTS = 2 Module nach Wahl aus zwei Fächern der Allgemeinen Pädagogik, Erwachsenenbildung/Weiterbildung, Elementar- und Familienpädagogik sowie Sozialpädagogik, ⁴45 ECTS = 3 Module nach Wahl aus mindestens zwei Fächern der Allgemeinen Pädagogik, Erwachsenenbildung/Weiterbildung, Elementar- und Familienpädagogik sowie Sozialpädagogik.

§ 37 In-Kraft-Treten

- (1) ¹Diese Ordnung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Zugleich tritt die Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Pädagogik“ (Education) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 31. März 2008 (Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2008/2008-80.pdf), zuletzt geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Pädagogik“ (Education) vom 10. September 2009 (Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2009/2009-48.pdf) außer Kraft.
- (2) Die Regelung in § 34 Abs. 5 gilt nicht für Studierende, soweit sie sich bei In-Kraft-Treten dieser Ordnung bereits in einem schwebenden Prüfungsverfahren befinden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 19. Mai 2010 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. Juni 2010.

Bamberg, 30. Juni 2010

Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert
Präsident

Die Satzung wurde am 30. Juni 2010 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 30. Juni 2010.